



II-575 der Beilagen zu den Stenographischen Protokollen
des Nationalrates XVIII. Gesetzgebungsperiode

DER BUNDESMINISTER
FÜR JUSTIZ

7006/1-Pr 1/90

86 IAB

1991 -01- 24

zu 74 IJ

An den

Herrn Präsidenten des Nationalrates

W i e n

zur Zahl 74/J-NR/1990

Die schriftliche Anfrage der Abgeordneten zum Nationalrat Dr. Pilz und Freunde (74/J), betreffend die Situation sogenannter "V-Männer", beantworte ich wie folgt:

Zu 1:

Eine besondere Regelung zwischen Justiz und Exekutive über den Umgang mit "V-Männern" gibt es nicht. Die Grenzen der Tätigkeit von solchen Informanten sind durch § 25 der Strafprozeßordnung allgemein umschrieben. Danach ist der Einsatz eines "agent provocateur" - also eines Lockspitzels, der zur Unternehmung, Fortsetzung oder Vollendung einer strafbaren Handlung verleitet oder ein Geständnis herauslockt - untersagt.

Der Umgang mit sogenannten V-Leuten fällt im übrigen grundsätzlich in den eigenen Verantwortungsbereich der Sicherheitsbehörden. Da deren Organe in Österreich - anders als etwa in der Bundesrepublik Deutschland (vgl. § 152 des deutschen Gerichtsverfassungsgesetzes) - nicht unmittelbar als "Hilfsbeamte der Staatsanwaltschaft" tätig sind, sehe ich in diesem Zusammenhang keinen Anlaß für die Hinausgabe eines Erlasses an die staatsanwaltschaftlichen Behörden. Die Problematik wird aber im Rahmen der Arbeiten

- 2 -

an der Erneuerung der Strafprozeßordnung im Auge behalten werden.

Zu 2:

Der Einsatz eines "Polizeispitzels" als Lockspitzel ist verboten, und dabei sollte es auch bleiben. Niemand soll durch einen "V-Mann" zu einer Straftat verleitet oder zu einem Geständnis, das als Beweismittel verwendbar wäre, verlockt werden dürfen. Im Rahmen des § 25 StPO erscheint mir aber die Verwendung von "verdeckten Fahndern", insbesondere im Bereich der organisierten Suchtgiftkriminalität, aus ermittlungstaktischen Erwägungen weiterhin sinnvoll und notwendig, um auch an die Hintermänner und Drahtzieher heranzukommen. Weder solche "verdeckte Fahnder" noch Informanten der Sicherheitsbehörden sollten meines Erachtens mit dem Ausdruck "Polizeispitzel" bezeichnet werden.

Zu 3:

Der in der Anfrage genannte Untersuchungshäftling Quani Halimi-Nedcibi informierte das Bundesministerium für Justiz am 18. März 1989 über eine von ihm an die Oberstaatsanwaltschaft Wien am 10. März 1989 gerichtete Anzeige gegen Abteilungsinspektor Janulik und einen weiteren Sicherheitsbeamten, denen er unter anderem Mißhandlungen während seiner Einvernahme vorgeworfen hatte.

Zu 4 und 7:

Nachdem mehrere Zeugen ebenfalls schwere Anschuldigungen gegen die beiden Beamten erhoben hatten, hat die Staatsanwaltschaft Wien gegen diese am 5. März 1990 beim Untersuchungsrichter des Landesgerichtes für Strafsachen Wien Vorerhebungen wegen § 302 Abs. 1 StGB beantragt. Weitere Beamte wurden in diesem Zusammenhang nicht belastet.

- 3 -

Zu 5:

Quani Halimi-Nedcibi hat zwar Folterungen behauptet, jedoch in keinem Stadium des gegen ihn anhängigen Strafverfahrens zu einem der Anklagefakten ein Geständnis abgelegt. Die Anklagebehörde und das Gericht stützten sich auf andere Beweismittel, vor allem auf die Aussagen solcher Zeugen, die den Sicherheitsbehörden ein korrektes Vorgehen bescheinigten. Im übrigen ist bislang der Nachweis von Folterungen noch nicht als erbracht anzusehen.

Zu 6:

Eine Einvernahme durch die Untersuchungsrichterin ist bis jetzt noch nicht erfolgt. Sie benötigt für eine erschöpfende Befragung der Verdächtigen noch weitere Informationen aus dem Strafakt gegen Quani Halimi-Nedcibi; dieser Akt befindet sich jedoch zur Zeit beim Obersten Gerichtshof zur Entscheidung über die vom Angeklagten ergriffenen Rechtsmittel. Laut Auskunft des Präsidiums des Landesgerichts für Strafsachen Wien hat die Untersuchungsrichterin in Aussicht gestellt, demnächst die erforderlichen Informationen aus dem Akt einzuholen und sodann die Verdächtigen zu vernehmen.

Zu 8:

Das Verfahren gegen die beiden Sicherheitsbeamten befindet sich im Stadium gerichtlicher Vorerhebungen.

Zu 9 und 10:

Zur Zeit prüfen die Generalprokuratur und der Oberste Gerichtshof aus Anlaß der vom Angeklagten erhobenen Nichtigkeitsbeschwerde, ob im Strafverfahren gegen Quani Halimi-Nedcibi Gesetze verletzt wurden. Ein Tätigwerden des Bundesministeriums für Justiz im Sinne des § 33 Abs. 2 StPO ist somit nicht indiziert.

23. Jänner 1991

